

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/14 B

L 18 SO 55/13 (Bayerisches LSG)
S 19 SO 191/11 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Ansbach,
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterin K r a u ß und
den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 4. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von 1920 Euro (Heizkosten für die Heizperiode 2011/2012). Die Übernahme der Kosten hat der Beklagte abgelehnt (*Bescheid vom 8.11.2011; Widerspruchsbescheid vom 7.12.2011*). Die Klage blieb erst- und zweitinstanzlich im Wesentlichen ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nürnberg vom 12.2.2013; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 4.9.2013*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit der Beschwerde und macht Verfahrensmängel sowie grundsätzliche Bedeutung und Divergenz geltend. Er macht geltend, er sei vor der Übertragung des Verfahrens auf den Berichterstatter beim LSG nicht angehört worden, obwohl allgemeine Grundsätze dies geböten; das LSG habe damit unter Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters in fehlerhafter Besetzung entschieden. Zudem sei sein (des Klägers) rechtliches Gehör verletzt worden, weil seinem Vertagungsantrag im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht nachgekommen worden sei. Die Frage der Anhörungspflicht vor der Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter sei auch von grundsätzlicher Bedeutung. Im Übrigen liege eine Divergenz zur Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 12.6.2013 (*B 14 AS 60/12 R*) vor.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Wird das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend gemacht, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die die Verfahrensmängel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf den Mängeln beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß



§ 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht.

- 5 Soweit er einen Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) rügt, weil er vor der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 153 Abs 5 SGG) nicht angehört worden sei, fehlt es an der erforderlichen genauen Herausarbeitung des behaupteten Mangels. Nach § 153 Abs 5 SGG kann der Senat beim LSG in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG (Rechtsmittel gegen Gerichtsbescheid) durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der dann zwar ohne die anderen Berufsrichter, aber zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass sich über den Wortlaut der Vorschrift hinaus aus allgemeinen Grundsätzen eine Pflicht zur Anhörung ergebe. Allerdings fehlt es an Vortrag dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Verfahrensmangel ggf geheilt werden könnte (§ 202 SGG iVm § 295 ZPO) bzw weshalb dies vorliegend nicht der Fall sein soll. Die in anderem Zusammenhang aufgestellte Behauptung, eine Rückübertragung auf den Senat sei nicht zulässig, genügt diesen Anforderungen nicht. Zwar ist eine Rückübertragung in § 153 Abs 5 SGG anders als in anderen Verfahrensordnungen, zB in § 6 Abs 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung oder in § 526 Abs 2 ZPO, ausdrücklich nicht vorgesehen; deren Notwendigkeit könnte sich aber aus übergeordneten Gesichtspunkten ergeben (*vgl dazu BVerwGE 110, 40 ff*). Damit ist auch bezüglich der Rüge der Verletzung des Art 101 Abs 1 Satz 2 GG (Garantie des gesetzlichen Richters) als absolutem Revisionsgrund der Bezeichnungspflicht nicht genügt. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör auch dadurch verstoßen, dass es seinem hilfsweise gestellten Antrag auf Schriftsatznachlass in der mündlichen Verhandlung nicht gefolgt sei, fehlt es an Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensfehler überhaupt beruhen kann.
- 6 Zu der als grundsätzlich bedeutsam (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bezeichneten Frage der Notwendigkeit einer Anhörung vor der Übertragung des Rechtsstreits fehlt es ebenfalls an der notwendigen Darlegung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Insoweit ist zumindest die Klärungsfähigkeit nicht herausgearbeitet. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert, dass der vom Revisionsgericht einzuschlagende Weg



der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere der Schritt dargelegt wird, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hier hätte sich der Kläger zumindest damit auseinandersetzen müssen, ob der Senat die Entscheidung des LSG im Revisionsverfahren nicht in der Sache hätte bestätigen können oder müssen (§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG) und dabei auch auf die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen eingehen müssen.

- 8 Auch die angebliche Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht hinreichend bezeichnet. Diese liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst zu bejahen, wenn das LSG den Kriterien des BSG - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Zwar formuliert der Kläger einen Rechtssatz des LSG (*"Der Hilfeempfänger kann also im Regelfall die tatsächlichen Heizkosten nur bis zur Obergrenze aus dem Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten mit der angemessenen Wohnfläche <in Quadratmeter> geltend machen"*) und behauptet auch, das LSG sei damit von einem tragenden Rechtssatz des BSG (B 14 AS 60/12 R vom 12.6.2013: *"Dem Grenzwert aus einem bundesweiten oder kommunalen Heizkostenspiegel kommt nicht die Funktion eines Quadratmeterhöchstwerts für angemessene Aufwendungen zu"*) abgewichen. Doch fehlt es, damit dem Senat die Prüfung ermöglicht wird, ob es sich um einen für die Entscheidung des LSG tragenden Rechtssatz handelt, sowohl an einer Schilderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts als auch einer schlüssigen und nachvollziehbaren Darlegung der daraus resultierenden Folgerungen des LSG und der vom Senat in einem Revisionsverfahren unter Zugrundelegung der bezeichneten Entscheidung des 14. Senats anzunehmenden Rechtsfolgen. Bezeichnenderweise formuliert der Kläger selbst, bei einer Entscheidung nach "dem Grundsatz des 14. Senats" sei ein Ergebnis zu seinen Gunsten "nicht ausgeschlossen".
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

